



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

04/2022

Udligenswil, 19. Dezember 2022

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Nach der SVBB-Mitgliederversammlung vom 1.9.2022 haben zwei Schwerpunkte, sowie der neue Regionalgruppenaustausch und die Fachtagung 2023, unsere Arbeit im Herbst 2022 ganz wesentlich geprägt:

- **Folgearbeiten zur [SVBB-Anleitung zur Umsetzung](#) der KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften**
- **Vorbereitung der Umsetzung zur verabschiedeten [Anerkennung der Berufsbezeichnung „Berufsbeistandsperson SVBB-ASCP“](#);**
- **SVBB-Regionalgruppenaustausch vom 31. Oktober 2022** in Bern;
- **Vorarbeiten zur SVBB-Fachtagung KES am 14./15. September 2023 in Thun**
- **sowie der vorgesehene Mitgliederaustausch vom 27. März 2023** in Olten.

Dazu mehr und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Inhalt:

A) **Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes**

B) **Aus der Vorstandsarbeit und Interna**

C) **Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis**

D) **Dienstleistungen Dritter**

E) **Veranstaltungen**

A) **Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES**

1) **KES-Fachtagungen 2023 am 14./15. September 2023 in Thun**

Der SVBB wird 2023 turnusgemäss seine nächste Fachtagung am Donnerstag/Freitag, **14./15. September 2023**, wiederum im **Congress-Hotel Seepark in Thun** durchführen. *Erinnern sie sich an die Tagung 2021? Hier finden Sie einen [Rückblick 2021!](#)*

Der Vorstand hat bereits seine ersten Planungsarbeiten abgeschlossen. Der angepasste definitive „Arbeitstitel“ zur Fachtagung 2023 lautet:

Wo wohnen?

Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um eine der Kernfragen im Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) für alle Mitarbeitenden in den KESB und Berufsbeistandschaften.

Aus der unterschiedlichen Perspektive von Erwachsenen im Alter, wie von Kindern und jungen Erwachsenen - insb. auch in psychischen Krisen - sowie der Behörden und Eltern sollen die Auswirkungen einer "Wohnentscheidung" beleuchtet werden. Dabei geht es um die Analyse der Tragweite, Bedeutung und Auswirkungen von Eingriffen im Erwachsenenschutz sowie im Kinderschutz in Wohnfragen aber auch stark um den Einbezug des nahen Umfeldes der Betroffenen:

> Wo ist die Fremdplatzierung eines Kindes noch legitim? Gibt es bei an Demenz erkrankten Personen Alternativen zum Heimeintritt? Wie sieht die Rollenteilung bei der fürsorgerischen Unterbringung aus? Wo und wie können bzw. müssen nahestehende Personen einbezogen werden?

Gerne werden wir Sie also bis im Frühling weiter informieren und Ihnen, wie gewohnt, die Einladung zur Fachtagung im Juni 2023 zustellen.

Bis dahin gilt: **Reservieren Sie sich das Datum vom 14./15. September 2023 in Ihrer Agenda!**

2) Verfahren zur Anerkennung „Berufsbeiständin SVBB/Berufsbeistand SVBB“

Wie an der SVBB-Mitgliederversammlung vom 1. September 2022 mit deutlichem Mehrheitsbeschluss (63%) entschieden, soll [dieses SVBB-Projekt \(Grundlagenentscheid\)](#) umgesetzt werden. Es hat zum Ziel, die Stärkung des Berufsstands sowie die Qualitätssteigerung und die Verbesserung der Identifikation mit dem Beruf zu erreichen (vgl. [Mailing 03/2022 vom 16.09.2022](#)).

Diese „SVBB-Berufsbezeichnung“ soll/kann Gesuchstellenden mit ausreichender Beistandsberufserfahrung und beruflicher Ausbildung verliehen werden (vgl. Bst. B, Ziff. 3.1, Seite 5 im [Mailing 03/2022](#)). Sie ist nicht von einer SVBB-Mitgliedschaft abhängig.

Der SVBB-Vorstand hat folgendes Vorgehen bis Einführung (geplant auf 01.2024) entschieden:

- Anpassungen zur Berücksichtigung von höheren Ausbildungen gemäss MV-Beschluss und Ausarbeitung Erläuterungsbestimmungen zum Gesuchsverfahren - bis Ende Februar 2023;
- am Verfahren interessierte Berufsbeistandspersonen sind sodann eingeladen, sich zu den Erläuterungen einzubringen - bis Ende März 2023;
- def. Verabschiedung der Erläuterungen und Erarbeitung von Internet-Formularen zur Einreichung der Gesuche über die SVBB-Website - bis Ende April 2023;
- Berufung von Mitgliedern der Anerkennungs-Kommission bei Fachhochschulen, Kollektivmitgliedern und KESB sowie Wahl durch den SVBB-Vorstand - bis Ende Mai 2023;
- Bereinigung Unterlagen/Verfahren mit Anerkennungskommission - bis Ende Juli 2023
- Information der SVBB-Mitglieder an der MV 2023 am 14. September in Thun und anschliessend
 - > Information aller Mitglieder/Interessierten mit dem Oktober-Mailing 04/2023 sowie
 - > Eröffnung des Gesuchsverfahrens (mit erster Eingabefrist: bis 31.12.2023)

3) Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften

Der SVBB legt Ihnen nahe, auch für ihre Organisation den [Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften](#) und unserer [Anleitung zur Umsetzung der KOKES-Empfehlungen](#) (SVBB-Mitgliederbereich *) die nötige Beachtung zu schenken. Die Anleitung kann auch bei der Geschäftsstelle (als Merkblatt) angefordert werden. Weitere Unterstützung zur Umsetzung bieten:

3.1 Excel-Tool zur Stellenbewirtschaftung in Berufsbeistandschaften (Fallbelastung)

Der SVBB stellt damit ein auf einer Excel-Tabelle basierendes Werkzeug zur Berechnung und Darstellung der Fallbelastung der Beistandspersonen und der Sachbearbeitung zur Verfügung (insb. für Organisationen mit bis zu 15 Beistandspersonen geeignet). Dazu sind bereits etliche Anfragen und anschliessende Video-Einführungen über den SVBB erfolgt. Das Tool wird nur für Eigengebrauch und mit einer Instruktion per Video durch den Verfasser Ignaz Heim abgegeben. [Hier können Sie sich dafür anmelden.](#)

3.2 Coaching

Der Vorstand bietet den Mitgliedern auf Anfrage weiterhin ein Coaching für die ersten Schritte zur Umsetzung der KOKES-Empfehlungen an. [Hier können Sie dazu Kontakt mit uns aufnehmen.](#)

4) Schweizerische Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen 2021

Der Umfragebericht liegt in deutscher und franz. Sprache auch als Broschüre vor. Alle SVBB-Mitglieder haben den Umfragebericht im Frühling 2022 per Post zugestellt erhalten. Wer noch ein Exemplar wünscht, kann dieses bestellen bei info@svbb-ascp.ch; der Bericht ist auch auf der [SVBB-Webseite](#) einsehbar. Ebenso ist dort eine Zusammenfassung abrufbar:

- [Das Wichtigste in Kürze](#) (Zusammenfassung)
- [SVBB-Ecoplan-Umfragebericht 2021](#)

Weitere Ausführungen finden Sie über unsere [SVBB-Website](#); insb. auch zum [Dienstalter der befragten Berufsbeistandspersonen 2021](#).

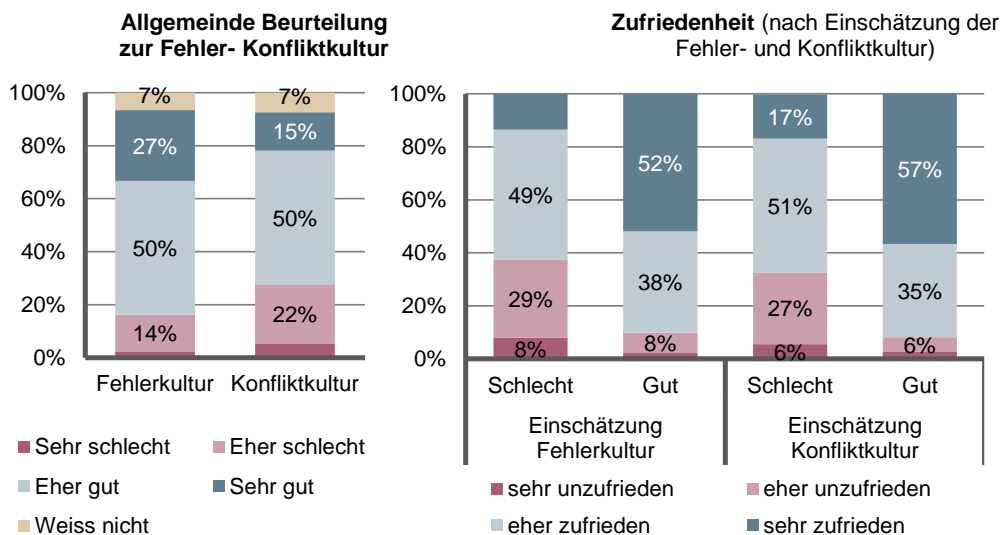
4.1 Umgang mit Fehlern und Konflikten - Qualitätskontrollen

Nachfolgend ausgewählte Erkenntnisse zur Fehler- und Konflikt-Kultur (Umfragen 2016/2021). Die Befragung 2021 bestätigt im Grundsatz die Erkenntnisse von 2016: Sowohl das Vorhandensein von Qualitätskontrollen als auch die Qualität der Kontrollen selbst wirkt sich positiv auf die Zufriedenheit der Berufsbeistandspersonen mit ihrem Arbeitsumfeld aus. Auch eine gute Fehler- und Konfliktkultur hat - wen wundert das! - einen positiven Einfluss auf die Zufriedenheit.

Neben der Qualitätskontrolle (vgl. [Umfragebericht, S. 29 f.](#)) ist also auch eine gute Fehler- und Konfliktkultur wichtig für die Arbeitszufriedenheit.

Ähnlich wie im Jahr 2016 beurteilen rund drei Viertel der Befragten die Fehlerkultur in ihrer Institution als gut oder eher gut. Die Konfliktkultur wird von etwas weniger der Befragten, zwei Drittel, als gut befunden. Es bestätigt sich auch im Jahr 2021, dass Personen, welche die Fehler- und Konfliktkultur in ihrer Institution negativ bewerten, signifikant unzufriedener sind als Personen, welche den Umgang mit Konflikten und Fehlern in ihrer Institution positiv beurteilen.

Abbildung 4.1: Zufriedenheit nach eigener Einschätzung der Konflikt- und Fehlerkultur



Anm.: Resultate aus der Befragung 2021. Allgemeine Beurteilung der Fehler- und Konfliktkultur (total 1'319 bzw. 1'317 Antworten; Zufriedenheit nach Einschätzung der Fehler- und Konfliktkultur total 1'313 bzw. 1'311 Antworten).

Resultate der Befragung 2016: Über ein Viertel der Befragten erachteten die Fehler- und Konfliktkultur damals als schlecht, was sich bei der Einschätzung der eigenen Unzufriedenheit mit 40-50% bestätigte. Die damaligen Ergebnisse beruhen auf rund 750 Antworten zu diesen Punkten. *Trotz der damit 2021 leicht verbesserten Unzufriedenheit auf 37 bzw. 33% besteht also hier weiterer Handlungsbedarf.*

5) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

In der letzten ZKE-Ausgabe Nr. 05/2022 (Oktober) finden Sie insb. die folgenden Abhandlungen, Berichte und Kommentare (die nachfolgenden Link-Verknüpfungen funktionieren nur mit einem ZKE-Abonnement; vgl. dazu die ergänzende Information):

- [Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutz](#) (ZKE 05/2022 S. 368 ff.)
(in [Französisch: ZKE 05/2022 S. 341 ff.](#))
- [KOKES-Statistik 2021](#) – Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen 31.12.21 (ZKE 05/2022 S. 396 ff.)
(in [Französisch: ZKE 05/2022 S. 406 ff.](#))
- KOKES-Fachtagung 2022 – [„10 Jahre KES – Was wurde erreicht? Was steht noch an?“](#)
Ein Tagungsbericht Anzahl (ZKE 05/2022 S. 416 ff.)
(in [Französisch: ZKE 05/2022 S. 419 ff.](#))

In der bevorstehenden [ZKE-Ausgabe Nr. 06/2022 \(Dezember\)](#) finden Sie weitere Abhandlungen und Kommentare mit Rückblick auf 10 Jahre seit Inkrafttreten des „neuen“ KESR. So u.a. die Abhandlung: [Die damaligen Revisionsziele des neuen Erwachsenenschutzrechts – eine aktuelle Auslegeordnung zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.](#)

Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#)).

6) Verbot von elterlichen Körperstrafen im Zivilrecht

Auch der Ständerat – als Zweitrat – hat am 14. Dezember eine Motion Bulliard-Marbach/FR überwiesen, wonach [Eltern zukünftig im Zivilrecht Körperstrafen gegenüber ihren Kindern verboten werden](#) sollen. Nachfolgend im Link die ganze Motion im [Wortlaut](#).

7) FU oder Systemversagen in der Psychiatrie – eine andere Optik?

Zwang in der Psychiatrie: Der Staat sperrt seine Bürger zu leichtfertig weg
Tausende von Schweizerinnen/Schweizern landen unfreiwillig in psychiatrischen
Kliniken. Das müsste nicht sein. Das System versagt. [NZZ-Artikel vom 20.12.2022](#)

„Der Staat nimmt jedes Jahr Tausenden seiner Bürgerinnen und Bürger vorübergehend die Freiheit, ohne dass sie ein Verbrechen begangen haben. Er sperrt sie für Tage oder Wochen in eine psychiatrische Klinik – weil sie in einer schweren Krise sind und die Ärzte keinen anderen Weg sehen. Fürsorgerische Unterbringung nennt man das, FU im Jargon der Fachleute.



[16 000 solcher Zwangsmassnahmen gibt es jedes Jahr.](#) Das heisst, es trifft etwa jede fünfhundertste Person. Einer von fünf Patienten, die in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden, ist nicht freiwillig dort. Die Schweiz zählt damit zu den europäischen Ländern mit den höchsten Werten.

Ein Skandal? Nein. Aber ein Umstand, der eine genauere Betrachtung verdient. ...“

Hier finden Sie dazu den ganzen [NZZ-Artikel vom 22.12.2022 auf unserer SVBB-Website](#).

8) Hatt-Bucher-Stiftung – Gesuche zur Unterstützung für EL-Beziehende

Die bekannte Stiftung will „Not lindern“ und „Freude bereiten“. Die nächste Frist für die Einreichung von [Gesuchen](#) ist der **30. Januar 2023**.

B) Aus der SVBB-Vorstandsarbeit und SVBB-Mitgliederversammlung

1) Praktikumsstellen bei den Berufsbeistandschaften – weiteres Vorgehen

Unbestritten ist, dass der Ausbau von Praktika-Stellen ein Mittel ist, welches die angespannte Situation auf dem Stellenmarkt für Berufsbeistandschaften langfristig verbessern könnte.

Dieses Vorgehen ist im SVBB-Regionalaustausch vom 28. März 2022 von Mitgliedern angeregt worden. Auch der Vorstand ist überzeugt, dass über diesen Weg interessierte Fachhochschul-Absolventen die eigene Überzeugung für den „Berufsweg Beistandsperson“ finden können, was zu vermehrten Anstellungen bei Berufsbeistandschaften führen wird

Der Vorstand hat nunmehr an seiner letzten Sitzung entschieden, auf Frühling 2023 eine „SVBB-Empfehlung zur Schaffung von Praktikumsstellen bei den Berufsbeistandschaften“ herauszugeben. Diese wird die Voraussetzungen und Grundlagen sowie das konkrete Vorgehen erläutern und soll den Berufsbeistandschaften erleichtern, Ihre Ausgangslage zu prüfen und den für Ihre Situation besten Entscheid zu treffen.

Die Empfehlung soll am 31. März 2023 (vgl. Ziff. 2 folgend) mit interessierten Mitgliedern erörtert werden und im Treffen mit den Regionalgruppen-Vertretungen am 26. Juni werden zudem mögliche regionale Aktionen oder Fördermassnahmen besprochen.

Nachfolgend für's Erste zur Erinnerung: [ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen für einen Praktikumsplatz](#) (von der BFH), welche nach unseren Informationen von den Voraussetzungen her für alle Schweizer Fachhochschulen ähnlich sind. Auf unserer Website finden Sie dazu:

- [Anforderungen an Praktikumsplätze](#);
- [Praktikumsausbildung im Überblick](#).

2) Ausblick: SVBB-Mitgliederaustausch vom 27. März 2022 in Olten

Die Ergebnisse des letzten Austauschs 2022 in Stichworten finden die Mitglieder in der PPT-Zusammenfassung unter Aktuelles „SVBB-Regionalaustausch 2022“ im [SVBB-Mitgliederbereich](#).

Der nächste SVBB-Mitgliederaustausch mit dem SVBB-Vorstand findet voraussichtlich am 27. März 2023 wieder in Olten statt. (Ausserdem ist am 26. Juni sowie am 30. Oktober 2023 ein direkter Austausch mit den Vertretungen der SVBB Regionalgruppen geplant. Die Einladungen hierfür erfolgen wie üblich persönlich.)

3) Zusammenarbeit zwischen KESB-Revisionsstelle und Beistandspersonen

Bereits an seiner Sitzung vom 13. Juni hat der SVBB-Vorstand entschieden, Vorschläge für das Vorgehen und die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den KESB-Revisionsstellen und Berufsbeistandspersonen in einer „SVBB-Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen KESB-Revisionsstellen und Beistandspersonen“ zu publizieren. Diese weitere SVBB-Empfehlung wird bis Mitte 2023 vorliegen.

4) Rückblick und Ausblick: SVBB-Mitgliederversammlung 2022 und 2023

4.1 SVBB-Mitgliederversammlung vom 1. September 2022

Die SVBB-Mitgliederversammlung (MV) hat am **1. September 2022 in Fribourg** stattgefunden. Nachfolgend finden sich die auf unserer Website allgemein zugänglichen [Kurzergebnisse der SVBB-Versammlung 2022](#).

Ausserdem finden unsere SVBB-Mitglieder (mit Benutzername und Login) über [> Mitgliederbereich > Mitgliederversammlungen](#) neben dem [Protokoll der MV 2022](#) auch die nachfolgenden Details bzw. Unterlagen aus der MV 2022 (in der Reihenfolge nach Traktanden/T):

> Präsentation zur MV vom 01.09.2022:

- T 3: *Protokoll der Mitgliederversammlung 2021*
- T 4: *Tätigkeitsbericht 2021/2022 (inkl. SVBB-Rechtsberatung 2021)*
- T 5/6: *Jahresrechnung 2021, Revisionsbericht und Budget 2023 - Jahresvergleich-Übersicht*
- T 10.2: *Präsentation Schwerpunkt Weiterbildung*
(Ergebnis aus SVBB-Umfrage 2016 u. 2021 zur Arbeitssituation Berufsbeistandspersonen)
- T 10.3: *Informationen und Abstimmung zur "Anerkennung von SVBB-Berufsbeistandspersonen" > Musterbeispiele Punktevergabe im SVBB-Berufsanerkennungsprozess*

Der SVBB-Vorstand setzt sich nach den erfolgten Bestätigungs- und Neuwahlen in der Amtsperiode 2022-2024 neu wie folgt zusammen:



von links nach rechts: Christine Minder (1), Mario Melera (2), Frédéric Vuissoz (3; VD) und Dominic Frei (6; BE); Co-Präsidenten: - Hans van der Weij (4 neu) und die Vorstandsmitglieder Pascale Hartmann (5), Claudia Fries (8) und Yolanda Christen (9) (5 Bisherige); Markus Odermatt/als GF (10) sowie Christoph Mosimann (7) als Gast-Mitglied. Nachfolgend die [aktuelle Angaben zu allen Vorstandsmitgliedern](#).

Die zurückgetretenen VS-Mitglieder Ignaz Heim (Präsident) und Michelle Jäger Feldmann wurden – wie üblich – im Rahmen Jahresabschlussessens des Vorstands gebührend verabschiedet. Über die neue Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes werden wir nach der Re traite im Mai 2023 informieren.

4.2 Anerkennung als „Berufsbeiständin/Berufsbeistand SVBB-ASCP“

Wie bereits vorne ausgeführt (vgl. Bst. A, Ziff. 2: mit Hinweisen zur Bedeutung für den ganzen KES-Bereich und zum vorgesehenen Ablauf), hat die [SVBB-Mitgliederversammlung vom 1. September 2022](#) dem Projekt des Vorstandes zur
> Einführung einer Berufsankennung > „Berufsbeiständin/Berufsbeistand SVBB-ASCP“ mit einer Mehrheit von 63% der Abstimmenden zugestimmt (vgl. dazu [weitere Ausführungen auf unserer Website](#)).

Es sind verschiedene noch anstehende Arbeiten für die erfolgreiche Umsetzung nötig. Erste Gesuche um die „Anerkennung als Berufsbeistandsperson SVBB“ werden voraussichtlich über das vorgesehene Website-Formular im Oktober 2023 eingereicht werden können.

4.3 Ausblick: SVBB-Mitgliederversammlung vom 14. September 2023

Die nächste SVBB-Mitgliederversammlung findet wie üblich am **Donnerstagmorgen, 14. September 2023 wieder in Thun** statt – anlässlich der KES-Fachtagung in Thun vom 14./15. September 2023. Die Einladungen hierfür erfolgen wie üblich persönlich.) Gerne werden wir Sie im Frühling weiter informieren und Ihnen, wie gewohnt, die Einladung zur Mitgliederversammlung im Juni 2023 zustellen. Bis dahin gilt:

Reservieren Sie sich das Datum vom 14. September 2023 in Ihrer Agenda!

> Hier können Sie sich bereits jetzt [zur MV/GV vom 14.09.2023 über's Internet anmelden](#); Besten Dank!

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsent-scheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsbera-tung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus einem – immer wieder – gefragten Beratungsbeispiel. SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter [SVBB-Rechtsberatung](#). (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert)

„E-Mail-Sicherheit“: Der SVBB- Rechtsberatung sind **keine mit ersichtlichen Personendaten versehenen Schrift-stücke/ E-Mails zuzustellen**. Der normale E-Mailverkehr ist ungeschützt, d.h. „etwa so transparent wie eine Postkar-te“. Deshalb die Bitte: Namen zu anonymisieren/einzuschwärzen oder Dokumente über Incamail zu versenden.

Rechtsberatung – drei Beispiele zu Wohnsitzfragen:

Stichworte: Aufenthalt, geteilte Betreuung, Minderjährige, Obhut, Sonderschulheim, Unterstützungswohnsitz, Wohnsitz, Zuständigkeit

1.1 Zivilrechtlicher und Unterstützungswohnsitz Minderjähriger bei aufgeteilter Kinderbetreuung zwischen Mutter und Sonderschulheim (Basis-Antwort *)

Rechtsberatungsantworten vom 31.01. *) u. 17.11.2022, Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz
(zur *)Rechtsberatungsantwort vom 31.01.2022: vgl. [SVBB-Mailing 01/2022, C Ziff. 1.1 auf Seite 4f.](#))

1.2 zivilrechtl. Wohnsitz am Aufenthaltsort des Kindes/IVSE oder am Wohnsitz der Mutter

Rechtsberatungsantworten vom 13.12.2022, Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

I. Ausgangslage (angepasster Auszug)

Ein Kind ist vom gemeinsamen Haushalt mit der Mutter (Kt. BL) einvernehmlich in einem Schulheim im Kanton BL platziert worden. Die nicht miteinander verheirateten Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Der Vater lebt im Kanton ZH. Die Mutter ist vom Kanton BL in den Kanton SO gezogen. Sie hat das Kind in G./SO auch bei der Einwohnerkontrolle angemeldet. Es ist davon auszugehen, dass die Einwohnerkontrolle in solchen Situationen nicht explizit nachfragt, ob das Kind denn auch tatsächlich im Haushalt der anzumeldenden Mutter lebe oder nicht.

Die KESB BL geht von einem zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort des Kindes aus und übertrug die Beistandschaft an den zuständigen Sozialdienst am Standort des Schulheims – im Gegensatz zur IVSE-Verbindungsstelle SO.

Ich hege den Verdacht, dass die Verbindungsstelle IVSE das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die faktische Obhut vermischen. Aus meiner Sicht müsste vorliegend der Ausnahmetatbestand nach Art. 5 Abs. 1 bis IVSE angewendet werden, was heissen würde, dass die Kostenübernahmegarantie durch den Kanton des letzten von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz des Kindes zu leisten wäre – also würde der Fall beim Kanton BL bleiben.

II. Frage und Kurzantworten

... zu den weiteren Details vgl. die [vollständige Beratungsantwort im Mitgliederbereich](#)

Nun zur Frage: Würde Ihrer Ansicht nach die KESB-Aussage «Die Kindsmutter hat die alleinige Obhut inne und deshalb kommt der Ausnahmetatbestand **nicht** zur Anwendung» stimmen?
(Habe meine Zweifel und möchte die Situation nachvollziehen können. In diesem Sinne bitte ich um rechtliche Einordnung).

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

- a. Strittig ist die Auslegung von Art. 25 ZGB, insbesondere die Frage, ob die Obhutsberechtigung der Mutter mit gemeinsamer elterlicher Sorge bei unterschiedlichem Wohnsitz der Eltern massgeblich sei für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes des fremdplatzierten Kindes.
[Wir haben 31.01.2022 eine Situation aus dem Kt. Bern beurteilt, bei welcher das Kind quasi in geteilter Obhut der Mutter und eines Sonderschulheimes stand (vgl. Ziff. 1.1. oben) Wir sind dort zum Schluss gelangt, dass sich der Wohnsitz des Kindes von jenem der Mutter ableiten lässt, weil die Intensität der Betreuungspflichten, welche trotz Platzierung im Sonderschulheim bei der Mutter lagen, nicht den Schluss zuliessen, das Kind sei dauernd fremdplatziert. Sie können daraus entnehmen, nach welchen Kriterien wir zu diesem Schluss gelangt sind.]
- b. Wenn im vorliegenden Fall die KESB zu einem andern Schluss gelangt ist, weil das Kind dauernd und vorwiegend vom Sonderschulheim betreut wird, und deshalb seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort habe (Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB; BGE 143 V 451 E. 7.4), nämlich am Ort des Schulheimes, ist von dieser Zuständigkeit auszugehen. Daran hat sich auch die IVSE-Stelle zu halten.
- c. ... ist es in der gegebenen Situation unmassgeblich, welchem Elternteil die faktische Obhut zugeteilt war, weil der Begriff der Obhut in Art. 25 ZGB nicht die rechtliche Obhutsberechtigung (wie im alten Recht), sondern die faktische Obhut beinhaltet (BSK ZGB I-Staehelin, Art. 25 N 5 und dort zitierte Quellen). Weil die Eltern gemeinsame elterliche Sorge (und damit auch das gemeinsame Aufenthaltsbestimmungsrecht) haben, und die obhutsberechtigte Mutter das Kind im Einvernehmen mit dem Vater dauernd Dritten anvertraut hat, lässt sich vorliegend der Wohnsitz des Kindes nicht mehr von einem Elternteil ableiten und befindet sich dieser deshalb am Aufenthaltsort des Kindes. Der Einwohnerregistereintrag des Kindes in Grenchen hat keine konstitutive Bedeutung (BGER 9C_181/2015 vom 10.2.2016 E. 3.4; BGE 141 V 530 E. 5.2).
- d. Ihre Auffassung ist zutreffend: Mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 bis IVSE ist der Kanton BL für die Finanzierung zuständig, wenn sich das Kind in einer IVSE-anerkannten Einrichtung aufhält.
- e. Fazit: Unabhängig davon, wem die Obhut bei gemeinsamer elterlicher Sorge und bei unterschiedlichen Wohnsitzen der Eltern zusteht, hat das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort, wenn es nicht von einem Elternteil betreut

wird. Der Begriff Obhut hat im neuen Kindesrecht eine andere Bedeutung als früher, bezeichnet nur noch das faktische Zusammensein und nicht mehr das Recht, über den Aufenthalt zu bestimmen, weil dieses Recht wie Sie korrekt erwähnen im revidierten Recht als Aufenthaltsbestimmungsrecht bezeichnet wird (BK-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 298 ZGB N 44), was sich aus der Marginalie zu Art. 310 ZGB und dem Wortlaut von Art. 301a ZGB ablesen lässt.

1.3 Wohnsitz-Zuständigkeit bei Heim-Situation

(angepasster Auszug)

... Einmal mehr eine Wohnsitzfrage, wobei ich dankbar bin für Ihre juristische Einschätzung. Im Anhang das Schreiben der KESB zur Übertragung der Beistandschaft von R./ZH nach Ri./BE. Die verbeiständete Frau wohnt seit Sept. 2020 in der Institution Sch. mit mehr als 200 Mitbewohnern. Wir sind für Ri. zuständig. Sollten wir tatsächlich die Beistandschaft nach Ri. übernehmen müssen, werden wohl noch mehr Übertragungen an uns herangetragen... die wir mit 6 SAR) nicht stemmen könnten.

Gerne nehmen wir zur Frage wie folgt Stellung:

a) Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 ZGB und befindet sich dort, wo sich die betreffende Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz. In der Lehre und der Praxis ist anerkannt, dass eine Person am Ort einer Einrichtung Wohnsitz begründen kann, wenn sie freiwillig oder einvernehmlich ihren Aufenthalt dorthin verlegt und die Absicht hat, dort dauernd zu verbleiben (BGE 141 V 255 E. 4.1); 133 V 309 E. 3.1; BSK ZGB I-Staehelin, Art. 23 N 19d). *Auch aus betreuerscher Sicht gibt es Sinn, wenn die Betreuungsperson möglichst vor Ort ist, auch wenn die Einrichtung und deren Mitarbeitende selbst einen hohen Anteil an der täglichen Betreuung leisten.*

b) Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Begründung der KESB Mittelland Süd dünn ausgefallen ist. Allein mit dem Verweis, gemäss aktuellem Beistand und der aktuell zuständigen KESB habe die betreffende Person in der Wohngruppe, in der sie seit rund zwei Jahren wohnt, Freunde gefunden und die Absicht geäussert, dauerhaft dort bleiben zu wollen, scheint es mir nicht getan zu sein.

> Man müsste zumindest mit der betroffenen Person noch ein Gespräch führen, ihr persönlichen (familiäres) Umfeld kennen und ihre Beziehungen zum heutigen Wohnsitz, die Perspektiven kennen aus Sicht der Einrichtung und der dort vorhandenen Vertrauenspersonen und gestützt darauf die Absicht und Möglichkeit des dauernden Verbleibens erhärten.

> Deshalb empfehle ich diesen Abklärungsschritt mit einem Besuch der Einrichtung und der verbeiständeten Person noch beizufügen (Art. 22 Abs. 2 lit.a KESG), auch wenn die KESB ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Wohnsitznahme der Verbeiständeten in Riggisberg offensichtlich schon bejaht hat.

c) Was strukturelle Konsequenzen anbelangt, welche solche Einrichtungen auf die Sozialdienste der betreffenden Sitzgemeinden mit sich bringen: Die KOKES hat mit der SODK und dem Schweiz. Gemeindeverband am 18.06.2021 Empfehlungen erlassen zur Organisation von Berufsbeistandschaften (vgl. [KOKES-Empfehlungen zur Organisation vom Berufsbeistandschaften](#)). Diese sind mittlerweile weit verbreitet und *auch im Kt. Bern anerkannt und ermöglichen es Ihnen, bei Bedarf mit Unterstützung des Kantons die zusätzlich nötigen personellen Ressourcen zu erhöhen* (vgl. insbesondere Kap. 5. Ressourcen).

> Beratungsantworten nur für SVBB-Mitglieder: *Nachfolgend die Detail-Begründung dieser Beratungsantworten:* [Link zu den beiden vollständigen Beratungsantworten](#)

> Allgemeine/frei zugängliche Beratungsantworten finden sich unter:

<https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>

2) Beratungspraxis / Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

2.1 Eine Auswahl von [Urteilen zum KES aus der BGer-Praxis?](#) ... im SVBB-Mitgliederbereich

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Damit alle **quitt.** sind!

Für Berufsbeistandspersonen interessant! In der Schweiz sind alle Arbeitgebenden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushaltshilfe im Privathaushalt bei den Behörden anzumelden und gegen Unfall zu versichern.

Der führende Schweizer Rundum-Service [quitt.ch](https://www.quitt.ch) übernimmt für private Arbeitgebende alle administrativen Aufgaben rund um die Anstellung einer Haushaltshilfe.

quitt. erledigt die AHV-Registrierung, die Versicherung und Lohnbuchhaltung der Arbeitnehmenden aus den Bereichen Pflege, Reinigung, Kinderbetreuung, allgemeine Entlastung, Gartenunterhalt und Nachhilfestunden.

Gut zu wissen: **Das quitt. Kundenkonto kann durch den Arbeitgebenden selbst oder durch eine bevollmächtigte Person wie Beistand/Beiständin administriert werden.**

Alle Details zur quitt. Dienstleistung finden Sie hier.

Die **RGB Consulting** steht für eine praxisbezogene, kompetente und interdisziplinäre Beratung und Unterstützung von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen.

- **Externer Rechtsdienst und Seminare/Kurse**
- **Springereinsätze für Berufsbeistandschaften**
- **Kind im Zentrum KidZ**

> *Wünschen Sie Unterstützung in rechtlichen Fragestellungen, zugunsten der betreuten Personen,*

sowie eine enge fachliche Begleitung oder eine Rechtsvertretung?

> *Suchen Sie eine praxisbezogene Aus- und Weiterbildung?*

> *Haben Sie Bedarf an Springereinsätzen damit Sie all Ihren Aufgaben gerecht werden können?*

Zu unseren Dienstleistungen finden Sie [hier weitere Information](#) und natürlich alle Angaben zur **rgb** über unsere [RGB-Website](#). Haben Sie Interesse an unseren Dienstleistungsangeboten, dann freuen wir uns sehr auf Ihre [Kontaktaufnahme](#).

RGB Consulting, Sonnenbühlstrasse 3, 9200 Gossau / info@rgb-sg.ch / www.rgb-sg.ch

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Mitgliederaustausch 2023 – für die Agenda: 27.03.2023**
Der nächste SVBB-Mitgliederaustausch in Olten findet am **27. März 2023** statt. Eine Einladung dazu wird noch erfolgen.
- **SVBB-Regionalgruppenaustausch – für die Agenda: 26.06.2023**
Der nächste SVBB-Regionalgruppenaustausch von Vertretungen der Regionalgruppen mit dem SVBB-Vorstand findet am **26. Juni 2023** statt (voraussichtlich in Zürich). Eine persönliche Einladung dazu wird vorgängig erfolgen.

Angebote von Regionalgruppen, Vereinen und Fachhochschulen

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
Der Termin für die „ZVBB-Frühlings-Tagung“ wird noch definitiv festgelegt. Weitere Informationen über Bernadette Egli (SD Sarnen): bernadette.egli@sarnen.ow.ch und Edi Arnold Egli (Berufsbeistandschaft Kriens): edi.arnold@kriens.ch
- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
Nächste "Wiler Frühlings-Tagung" findet am Donnerstag, **4. Mai 2023** statt. Thema: [DAS LIEBE GELD - Schulden und Verhaltensüchte](#) - Was Beistandspersonen dazu wissen sollten. Weitere Informationen/Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [OVBB-Website](#)
- **Regionalgruppe Nordwestschweizer Verband/NWVBB – NEU:** (SO, BL, BS)
Seit Ende 2021 haben mehrere Berufsbeistandspersonen in Olten einen neuen regionalen Berufsverband gegründet; Information und Anmeldung über: [Brigitte Kissling](#), SozialAtelierPlus, Olten und Tel. 079 604 52 98
- **Regionalgruppe Aargau/VABB**
Die Weiterbildung für Stellenleitende zum Thema «[Was lange gärt/währt, wird endlich Wut](#)» findet am **2. März 2023** statt; die Mitgliederversammlung auch am 2. März und die Frühjahrsweiterbildung am **22. Juni 2023**. Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zum VABB sowie die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>
- **Wallis et Groupe latin**
HETSL : [CAS en curatelles d'adultes](#) en partenariat de la GL-ASCP
Début des prochaines formations : Modules 2 et 3: 7 février 2023
Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets
- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**
Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>
- **Regionalgruppe Zürich/VBZH**
Die VBZH-Tagung 2023 findet am **6. Juli 2023** statt; Thema: „Umgang mit Jugendlichen im Bereich ES“. Weitere Info über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.
- **SKOS – Veranstaltungen** - allgemeine Hinweise: <https://skos.ch/>
 - SKOS Kurs «**Digitalisierung im Kontext der Sozialhilfe**»
Basiskurs: Dienstag, 17. Januar und Vertiefungskurs: Dienstag, 31. Januar 2023 im Hotel Olten (Olten); [Informationen und Anmeldung](#)
 - SKOS-Weiterbildung 2023; «**Einführung in die öffentliche Sozialhilfe**»
Dienstag, 27. Juni im Hotel Olten (Olten); [Informationen und Anmeldung](#)
 - **Bieler Tagung 2023; «Die soziale Integration** - Wie kann die Sozialhilfe ihren Auftrag erfüllen?»
in Biel, Donnerstag, 30. März 2023; 09:30 - 16:00 Uhr; [Informationen und Anmeldung](#)

Detailangaben: [Veranstaltungen | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS](#)
- **BFH: Berner Fachhochschule im Kindes- und Erwachsenenschutz** Alle Angebote zum

Start	Angebot
Januar 2023	CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
Januar 2023	Kindesunterhalt – Recht und Berechnung
März 2023	Fachkurs Kinderschutz in der Schulsozialarbeit
April 2023	Fachkurs Abklärung im Kinderschutz
- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**
 - Auf der HSLU-Website findet sich neu ein [Weiterbildungs-Konfigurator](#). Damit lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.

- Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen und [Hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen/Anmeldung und Tagungsprogrammen (Start):

ausgewählte Weiterbildungsangebote der HSLU-Luzern

Jan./Febr. 2023	CAS Mandatsführung
Februar 2023	CAS Abklärung und Anordnung im Kindes- und Erwachsenenschutz
Februar 2023	FK Vertiefung kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Instrumente
30. Januar 2023	CAS Kindesvertretung/ Verfahrensbeistandschaft_(Kinder und Jugendliche in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren vertreten)

- **FH OST**

Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: [Veranstaltungen | OST](#) [Veranstaltungen | OST](#) > [diverse Seminare zum KES](#): Gesprächsführung, Vertiefung, Sprache und Text etc.

- **IGQKS – Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz**

[Weitere Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung](#)

- **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**

Auch unser Partner-Verein aus Deutschland hat [Kurs-Angebote für Beistandspersonen](#) und nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu Betreuung/Beistandschaften www.deutscher-verein.de

- **Bundesverband Deutscher Berufsbetreuung**

Der BdB – ist als Berufsverband der „Betreuer“ der [deutsche Partnerverband](#) unseres SVBB.

- **Fachverband DAF Pflegekind (DAF)**

(DienstleistungsAnbietende Familienpflege gemäss Pflegekinderverordnung PAVO)
- Weitere Informationen unter daf-pflegekind.ch

- **INTEGRAS – Aus- und Fortbildungsangebote unter [Fachtagungen](#)**

- **Pro Senectute Schweiz**

Alle Weiterbildungsangebote 2023 finden Sie unter:

<https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/fuer-fachpersonen/weiterbildungen.html>

Pro Senectute bietet auch externen Fachpersonen praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Reporting und Anträge». Erwerben oder vertiefen Sie Ihr Wissen und wertvolle Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen.

- **Fachverband Sucht**

Das BAG hat eine [neue Definition von Früherkennung + Frühintervention](#) publiziert. Diese wurde gemeinsam in einer Gruppe erarbeitet, bei der auch der [Fachverband Sucht](#) beteiligt war.

- Der F+F organisiert am **24. Januar 2023 eine nationale Tagung**. Früherkennung und Frühintervention wird nicht nur theoretisch vorgestellt. Alle Plenums-Beiträge und einzelne Vertiefungsgefässe werden simultan übersetzt. **Die Tagung richtet sich an alle Personen, die in ihrem Berufsleben mit Menschen arbeiten** und somit in Situationen kommen können, in denen Früherkennung und Frühintervention relevant ist, sei dies im medizinischen Bereich, in der Betreuung, in der Verwaltung oder der Freizeit. Besonders wichtig ist der F+F-Ansatz im Kontakt mit vulnerablen Menschen oder Personen, welche sich in einer kritischen Lebenssituation befinden.

- **Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit** finden Sie [hier](#).

Allgemeine Informationen zu Fachhochschulen

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2022 finden sie unter:

www.bfh.ch/soziale-arbeit/de/weiterbildung/alle-weiterbildungen/

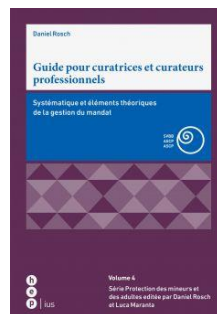
- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes

- Übersicht zu Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2022 unter: www.hslu.ch/kes

- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2022 finden sie unter:
<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>
- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2022 finden sie unter:
[Veranstaltungen | OST](#)
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2022 finden sie unter:
https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2022 finden sie unter:
<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

F) Literaturhinweise



„Der SVBB-Leitfaden“ für Berufsbeistandspersonen

Seit 2017 ist dieser anwendungsorientierte Praxisleitfaden für Berufsbeistandspersonen von Daniel Rosch im Einsatz in der Praxis. Es sind nunmehr bereits mehr als 2'000 Exemplare im Umlauf, weshalb die *deutsche Fassung* seit 1. September 2022 bereits in einer dritten aktualisierten Auflage (D) herausgegeben werden konnte. Der SVBB-Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen oder

aber für [SVBB-Mitglieder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bestellt](#) werden. Die Auslieferung erfolgt über die Stämpfli AG.

Auch die seit Mitte 2018 vorliegende [französische Ausgabe](#) (F) ist nach wie vor über den Buchhandel und die SVBB-Geschäftsstelle verfügbar.

D: ISBN 978-3-7272-2983-1. F: ISBN 978-3-7272-2120-0

... und zur Schluss noch dies:

**Was es auch Grosses anzustreben gibt:
Dem Mitmenschen Freude zu machen, ist doch das Beste,
was man auf der Welt tun kann.**

(frei nach Peter Rosegger)

Es gehört einfach dazu: Möge Ihr freudbringendes Tun und Ihr Lachen als Berufsbeistandsperson ebenso zu Ihrer täglichen, wichtigen Arbeit zum Wohle der Gesellschaft gehören, wie Ihr Fachwissen und Ihre Kompetenz!

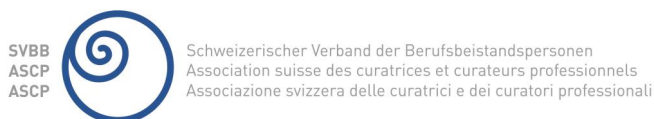
Wir wünschen Ihnen/uns allen, dieses für unsere Arbeit so wichtige „Lachen“ nie zu verlieren – und natürlich:



>>>>>> ... sowie einen pannenfreien Start im 2023 !

Ihr/Euer Berufsverband SVBB-ASCP

*Ausserdem bedanken wir uns hiermit auch bei unseren Mitgliedern,
allen Partnern im KES und Partnerorganisationen für die
Wertschätzung und konstruktive Zusammenarbeit.*



Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt, Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil
Telefon 031 311 51 44 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 07h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.